

# GREMMESPACHER | BÜRKLI | BIAGGI | WIPRÄCHTIGER

ADVOKATUR

---

DR. GEORG GREMMESPACHER  
ADVOKAT, MEDIATOR SAV

PETER BÜRKLI  
ADVOKAT, LL.M.

DR. MARCO BIAGGI  
ADVOKAT

DR. HANS WIPRÄCHTIGER  
RECHTSANWALT, EHEM. BUNDESRICHTER

ANNETTE BURGER-FREY  
ADVOKATIN

## Einschreiben

Bezirksgericht Zürich  
Einzelgericht Audienz  
Wengistrasse 30  
Postfach  
8026 Zürich

Eingetragen im Anwaltsregister  
Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes

Basel, 27. September 2012, GG/st

## **Psychex vs. Axel Springer Schweiz AG betreffend Gendarstellung, Geschäfts-Nr.: EP120027-L/V\_V30**

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit grossem Erstaunen musste meine Mandantin zur Kenntnis nehmen, dass der Kläger sich schon jetzt nicht an das Vereinbarte halten will: So musste ich heute feststellen, dass auf der Internetseite des Vereins Psychex die gesamte erste Seite des Vergleiches als Faksimile abrufbar ist, dies obwohl anlässlich der gestrigen Verhandlung in aller Deutlichkeit festgehalten und mir von Herrn Edmund Schönenberger zugesichert worden ist, dass von der Klägerin bis zur Widerrufsfrist vom 10. Oktober 2012 nichts publiziert wird.

Ebenfalls hat der Auftritt des Klägers anlässlich der Verhandlung mehr als erstaunt: So mussten sich das Gericht und die Vertretung der Beklagten ein anderthalbstündiges Referat von Herrn Schönenberger anhören, welches überhaupt nichts mit dem vorliegenden Fall zu tun hat. Richtigerweise hat der Gerichtsberichterstatter Hugo Stamm denn

auch seinen heutigen Artikel im Tagesanzeiger mit „Psychex benutzt Gerichtssaal als Propagandabühne“ betitelt.

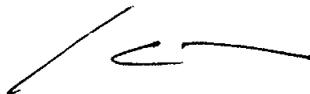
Erstaunt hat weiter auch die Aggressivität des klägerischen Auftritts und der vom Verein aufgebotenen Besucher – die Verhandlung musste unter Polizeischutz stattfinden. Am Ende der Verhandlung wurden wir als Vertreter der Beklagten massiv verbal attackiert.

Dies alles – vor allem auch das nun mit der heutigen Publikation des Vergleichs durch den Verein Psychex an den Tag gelegte Verhalten – zeichnet ein Bild eines in keinster Weise verlässlichen und völlig unberechenbaren Verhandlungspartners.

In der Folge **widerrufe** ich hiermit die Vereinbarung, lasse Ihnen beiliegend meine Honorarnote zukommen und bitte um ein Urteil.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bedanke mich für Ihre geschätzten Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Georg Gremmelspacher, Advokat

Im Doppel

Beilage erwähnt



**Einschreiben**

Bezirksgericht Zürich  
Einzelgericht Audienz  
Herr lic. iur. Rainer Egli  
Postfach  
8026 Zürich

1. Oktober 2012

**Geschäfts-Nr.: EP120027-L/V\_V29**

**Psychex / Axel Springer Schweiz AG betreffend Gegendarstellung**

Sehr geehrter Herr Egli

In eingangs erwähnter Angelegenheit danke ich für die heute eingegangene Orientierungskopie des Schreibens von Herrn Kollege Gremmelspacher vom 27. September 2012 an Sie. Darin widerruft er namens und im Auftrage der Beklagten die unter Ihrer Führung am 26. September 2012 (resolutiv bedingt) zustande gekommene Vergleichsvereinbarung. Zur Begründung für diesen Widerruf macht er geltend, der Kläger würde sich „schon jetzt nicht an das Vereinbarte halten“, indem er die erste Seite des Vergleichs im Internet publiziert habe, „obwohl anlässlich der gestrigen Verhandlung in aller Deutlichkeit festgehalten und mir von Herrn Edmund Schönenberger zugesichert worden ist, dass von der Klägerin bis zur Widerrufsfrist vom 10. Oktober 2012 nichts publiziert wird“. Auch habe er sich an der Verhandlung ein anderthalbstündiges Referat von Herrn Rechtsanwalt Schönenberger anhören müssen, „welches überhaupt nichts mit dem vorliegenden Fall zu tun hat“. Und schliesslich habe ihn auch „die Aggressivität des klägerischen Auftritts und der vom Verein aufgegebenen Besucher“ erstaunt.

Rechtsanwälte / Notare  
eingetragen im SG-Anwaltsregister  
eingetragen im Notarregister

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler  
lic. iur. Christa Rempfler  
Dr. iur. Frank Th. Petermann

Tel. Nr. +41 71 242 66 51  
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

CHE-338.058.794 MWST  
PC-Konto 90-64927-4

CH-9006 St. Gallen  
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

rr@falkenstein.ag  
www.falkenstein.ag



Mit diesen an den Haaren herbeigezogenen<sup>1</sup> Widerrufsgründen versucht Herr Kollege Gremmelspacher den schwarzen Peter für das Nichtzustandekommen einer Vergleichsvereinbarung dem Kläger zuzuschreiben. In Tat und Wahrheit dürfte er bereits zu Beginn der Vergleichsverhandlungen gewusst haben, dass seine Klientschaft nicht vergleichsbereit ist, d.h. er dürfte die Vergleichsverhandlungen nur deshalb geführt haben, um seine Mandantschaft vor Ihnen nicht als unversöhnlich-stur erscheinen zu lassen. Sein während der Vergleichsverhandlung gezeigtes Verhalten mit u.a. Ausbedingung eines Widerrufsvorbehalts begründete diesen Verdacht jedenfalls und sein Widerrufsschreiben vom 27. September 2012 verdichtet diesen Verdacht weiter. Und liest man die beiliegende, von der Beklagten zu verantwortende perfid-tendenziöse, unvollständig-falsche Beobachter-Online-Publikation vom 28. September 2012, 09.07 Uhr<sup>2</sup>, – ein verpöntes „trail by newspaper“ par excellence<sup>3</sup>, wobei ich zuversichtlich bin, dass Sie sich von dieser Meinungsmache nicht werden beeinflussen lassen<sup>4</sup> –, so vervollständigt sich das Puzzle weiter.

Für Ihre geschätzten Bemühungen danke ich Ihnen bestens und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rolf W. Rempfler, RA

**Beilage: erwähnt, samt Kostennote mit der Bitte um ungekürzte Berücksichtigung  
Einschreiben / alles im Doppel**

<sup>1</sup> Dazu Rechtsanwalt Edmund Schönenberger: „Zum Vorwurf des "Wortbruches": Von dieser Einschränkung, dass der Vergleich nicht vor der Widerrufsfrist veröffentlicht werden darf, habe ich jedenfalls nichts gehört. Ich bin ja extra noch zu ihm hingegangen, um klarzustellen, dass ich lediglich die Ziff. 1 des Vergleichstextes veröffentliche. Auch bei dieser Gelegenheit hat er mir nichts gesagt, dass ich mit der Veröffentlichung bis zur Widerrufsfrist zuwarten muss.“ Auch der unterzeichnete Rechtsanwalt wie auch der mitanwesende Rechtsanwalt Roger Burges haben mit Herrn Kollege Gremmelspacher keine derartige Vereinbarung getroffen! Und die Widerrufs Klausel in Ziff. 4 der Vergleichsvereinbarung ist in keiner Weise so formuliert worden, dass die Ziff. 1 des Vergleichs nicht sofort hätte veröffentlicht werden dürfen.

<sup>2</sup> <http://www.beobachter.ch/leben-gesundheit/medizin-krankheit/artikel/psychex-sieht-verschwoerung>

<sup>3</sup> Ausgerechnet von Beobachter-Chefredaktor Andres Büchi, welcher dem Vorstandsmitglied des Klägers, Dr. med. Piet Westdijk, am 20. Juli 2012 geschrieben hat: „**Ich kann den Fall Psychex persönlich nicht genügend exakt beurteilen.**“, siehe in kläg. act. 43, S. 2!

<sup>4</sup> Ich erinnere nochmals daran, dass die Beklagte mit ihrem Gegendarstellungs-Gegenvorschlag vom 26. Juni 2012 in kläg. act. 11 konkludent anerkannt hat, dass es sich bei der Bezeichnung „sektiererisch“ um ein gemischtes, also auch eine Tatsachenbehauptung enthaltendes, Werturteil handelt, siehe bereits in der Klageschrift auf S. 14.